

## Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Dufers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Dufers).
3. Augenheilmittel Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konekhs (auch als Konekhs Helmintheneextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E-Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismusküör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. **Gout and rheumatic pills Blairs.**
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschfels (auch als Mittel Heuschfels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konekhs (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).

29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).  
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

## Nr. 50. Verordnung,

die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges betreffend;

vom 3. August 1907.

Nachdem der Bundesrat laut der unter ☉ nachstehenden Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1907 bestimmt hat, daß Eintalerstücke deutschen Gepräges vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, werden sämtliche Staatskassen hierdurch angewiesen, in Gemäßheit dieser Bekanntmachung Eintalerstücke deutschen Gepräges bis zum 30. September 1908 zwar in Zahlung und zur Umwechslung anzunehmen, jedoch ihrerseits nicht weiter als Zahlungsmittel zu benutzen.

Die eingelösten Taler sind, soweit sie vorher nicht bei einer Reichsbankanstalt haben umgewechselt werden können,

- a) von denjenigen Kassenstellen, die nicht unmittelbar Überschüsse an die Finanzhauptkasse einliefern, bei dieser oder einer anderen unmittelbar Überschüsse einliefernden Kasse umzuwechseln,
- b) von den anderen Kassen zu den Einlieferungen an die Finanzhauptkasse mitzuwenden, hierbei aber getrennt zu verpacken und besonders zu bezeichnen.

Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Staatskassen eingehenden Taler werden von der Reichsbank noch bis zum 15. Oktober 1908 angenommen werden.

Um zu verhüten, daß bei der Annahme der deutschen Taler etwa auch österreichische Vereinstaler zur Einlösung gelangen, die bereits seit 1. Januar 1901 außer Kurs gesetzt sind (Verordnung vom 15. Dezember 1900, G. u. V.-Bl. S. 957), wird den Kassenbeamten noch besonders zur Pflicht gemacht, bei der Annahme der Taler genau auf ihr Gepräges zu achten.

Dresden, den 3. August 1907.

### Sämtliche Ministerien.

Dr. v. Rüger.    Dr. v. Otto.    Frhr. v. Hausen.    v. Schlieben.

Für den Minister des  
Innern:

Dr. Schelscher.

Für den Minister der auswärtigen  
Angelegenheiten:

v. Stieglitz.

Lieblicher.